

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 221c „Zur Laterne“

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art - werden diese zur Einsicht bei der auslegenden Stelle bereit gehalten.

I. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 und 4 BauNVO)

1.1 Gliederung des urbanen Gebietes – MU (§ 9a BauNVO i. V. m. § 1 BauNVO)

Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung ein urbanes Gebiet (MU) gemäß § 6a BauNVO fest. Das urbane Gebiet (MU) gliedert sich in die Teilflächen MU 1 und MU 2.

1.1.1 Allgemein zulässige Nutzungen

- Im MU 1 und MU 2 sind allgemein zulässig:
• Wohngebäude, sofern keine Einschränkung gem. 1.1.2 in den Erdgeschossen bestehen.
• Geschäfts- und Bürogebäude,
• Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
• sonstige Gewerbebetriebe,
• Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.1.2 Unzulässige Nutzungen

- Nicht zulässig im MU 1 und MU 2 sind:
• Vergnügungstätten, Spielhallen, Wettbüros, Wettannahmestellen, Bordelle und bordellartige Betriebe
• Tankstellen

Nicht zulässig im MU 1 sind:

- Wohnnutzungen in den Erdgeschossen

1.1.3 Bestehende Wohnnutzungen in Erdgeschossen des MU 1

Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen von bestehenden Wohnnutzungen in den Erdgeschossen des MU 1 sind allgemein zulässig.

2. Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 und Nr. 22 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)

Im MU 1 und MU 2 sind Tiefgaragen, Garagen, Carports und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Flächen sowie Stellplätze in den festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig. In den übrigen nicht-überbaubaren Grundstücksflächen sind Tiefgaragen, Garagen, Carports und Stellplätze unzulässig.

3. Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO)

Im MU 1 und MU 2 sind der Hauptnutzung untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im gesamten Baugebiet zulässig.

4. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 (4) BauNVO i. V. m. § 18 BauNVO)

Die Gebäudehöhen (OK) im MU 1 und MU 2 sind als oberer Bezugspunkt für die Bemessung der in Meter über Normalhöhenull (NNH) festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (OK) bei Flachdächern (FD) der oberen Abschluss der Attika inklusive der dazugehörigen Erüstungen, bei Satteldächern (SD) der obere Abschluss des Dachfahls. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (OK) dürfen ausnahmsweise überschritten werden durch:

- technische Aufbauten,
- Fahrstuhlüberfahrten,
- Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung
sofern diese Aufbauten und Anlagen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten und um das Maß ihrer Höhen über der Außenkante des obersten Geschosses zurückgesetzt werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung.

4.2 Traufhöhen (TH) bei Satteldächern (SD)
Im MU 1 und MU 2 gilt als oberer Bezugspunkt für die Bemessung der in Meter über Normalhöhenull (NNH) festgesetzten maximalen Traufhöhen (TH) bei Satteldächern (SD) der Schnittpunkt der Verlängerung der aufgeführten Außenwand mit der Oberkante der äußeren Dachhaut.

4.3 Attikahöhen (AH) bei Flachdächern (FD)
Im MU 1 gilt als oberer Bezugspunkt für die Bemessung der in Meter über Normalhöhenull (NNH) festgesetzten maximalen Attikahöhen (AH) bei Flachdächern (FD) die Oberkante des Attikabauschlusses des letzten zulässigen Vollgeschosses.

4.4 Höhe Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (OKFF EG)
Zum Schutz vor Überflutungen durch Starkregenereignisse ist die Höhe Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (OKFF EG) bei Neubauten auf mindestens 30 cm über der Rückstauebene (=Straßenhöhe am Kanalhausanschluss) anzugeben.

4.5 Im MU 1 sind zwingend drei Vollgeschosse zu errichten. Im MU 2 können bis zu zwei Vollgeschosse errichtet werden.

5. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 BauNVO)
5.1 Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) im MU 1 und MU 2 beträgt 0,8. Die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) zusätzlich der Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen darf ebenfalls höchstens 0,8 betragen.

5.2 Die Geschossflächenzahl (GFZ) im MU 1 beträgt 2,4. Die Geschossflächenzahl (GFZ) im MU 2 beträgt 1,6.

6. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 und § 23 BauNVO)
6.1 Im MU 1 und MU 2 wird eine geschlossene Bauweise festgesetzt.

6.2 Im MU 2 kann ein Vortreten gegenüber den Baugrenzen ausnahmsweise für:
- Balkonen, Altanen und Rettungstreppe bis zu einem Maß von maximal 2,50 m, zugelassen werden, wenn sie insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen.

7. Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)
Im MU 1 und MU 2 sind auf jedem Gebäude mindestens 30% der jeweiligen Dachflächen mit Photovoltaik-Anlagen zu errichten. Dachfläche bedeutet dabei die gesamte Fläche bis zu den äußeren Rändern des Daches bzw. aller Dächer der Gebäude, die auf einem Baugrundstück errichtet werden.

Unter der Voraussetzung, dass mindestens die Gesamtfläche gemäß Satz 1 erreicht wird, können die Photovoltaik-Anlagen auf dem jeweiligen Grundstück auch errichtet auf Dachflächen, an Fassaden und auf anderen Nebenanlagen angebracht werden. Die Verpflichtung gemäß Satz 1 entfällt, wenn durch andere technische Lösungen auf dem Baugrundstück des jeweiligen Gebäudes klimaneutral Strom in gleicher Größenordnung wie durch eine PV-Anlage auf dem Dach erzeugt wird.

8. Schutzmaßnahmen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
8.1 Verkehrs- und Gewerbeim / passive Schutzmaßnahmen

Bei Neu-, Um- und Anbauten von Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen sind technische Vorkehrungen entsprechend der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen", Ausgabe Januar 2018, entsprechend den in der Planzeichnung zeichnerisch festgesetzten Lärmpegelbereichen (LPB) vorzusehen.

Zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind in den Lärmpegelbereichen (LPB) demnach für Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen - unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten - die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteile (Bau-Schalldämm-Maß: R'w,ges = La - KRaumart) einzuhalten:

Table with 3 columns: Spalte, 1, 2. Rows include Lärmpegelbereich (LPB) and Maßgeblicher Außenlärmpegel (La). Values range from I to VII and 55 to >80 (a).

Im MU 1 und MU 2 ist der Einbau von offenen Fenstern und sonstigen Öffnungen an Gebäudefronten mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Sinne des § 2 Abs. 7 i. V. m. § 47 BauO NRW, nicht zulässig.

Im MU 1 und MU 2 ist bei Schlaf- und Kinderzimmern, sowie anderen Räumen, die zum Schlafen bestimmt sind, ist ab einem Beurteilungspegel 45 dB(A) für Verkehrslärm im Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr) eine fensterunabhängige Belüftung durch schalldämmte Lüftungseinrichtungen oder gleichwertige Maßnahmen bei geschlossenen Fenstern und Türen sicherzustellen.

Die Grundrisse jeder Wohnung im MU 1 sind so zu gestalten, dass Aufenthaltsräume zum geschützten Innenbereich / zur straßenabgewandten Seite bestehen.

Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit durch anerkannte Sachverständige für Schallschutz nachgewiesen wird, dass andere geeignete Maßnahmen ausreichend sind.

8.2 Lärmschutz Stellplatzflächen

Als Vorkerhung des Lärmschutzes zum Schutz des benachbarten reinen Wohngebietes „Am Sandweg/Burgweg“ wird bestimmt, dass auf den ausgewiesenen Stellplatzflächen nur Stellplätze errichtet werden dürfen, die den Wohnungen auf den jeweiligen Grundstücken zugeordnet sind (notwendige Stellplätze).

9. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Beplantungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

9.1 Dachbegrünung
9.1.1 Im MU 1 und MU 2 sind Dachflächen bis max. 25° Dachneigung unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer standortgerechten Vegetation extensiv zu bepflanzen. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss im Mittel 8 cm betragen. Das Dachbegrünungsstruktum muss der Richtlinie „Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“ der Forschungsgesellschaft, Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FL), Ausgabe 2018, entsprechen (III. Hinweis).

9.1.2 Auf Tiefgaragendecken oder auf unter der Geländeoberfläche liegenden Gebäudeteilen ist – soweit sie nicht durch Gebäude oder Verkehrsflächen überbaut werden – eine Vegetationsfläche bestehend aus einer 80 cm starken Bodensubstratschicht zusätzlich einer Drainschicht aufzubauen. Im Bereich von Baumstandorten ist die Stärke der Bodensubstratschicht auf mindestens 1,20 m (zuzüglich Drainschicht) zu erhöhen. Das durchwurzelbare Substratvolumen muss mindestens 25 m³ je Baumstandort betragen. Das Tiefgaragenstruktum muss der Richtlinie der Forschungsgesellschaft, Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FL), Ausgabe 2018 entsprechen (III. Hinweis).

9.1.3 Von der Beplantung ausgenommen sind begehbare Terrassen, Dachterrassen, verglaste Flächen und technische Aufbauten, soweit sie gemäß anderen Festsetzungen auf diesen Flächen zulässig sind. Diese Ausnahme von der Verpflichtung zur Beplantung gilt nicht für aufgeständerte Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung.

10. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 23 (2) BauNVO und § 89 BauO NRW)

10.1 Einfriedungen
Errichtung des öffentlichen Fuß- und Radwegs sind zwingend Einfriedungen mit einer Höhe von 1,30 m zu errichten.

10.2 Dächer/Dachaufbauten
10.2.1 Im MU 1 und MU 2 sind Dachaufbauten in zweiter Dachebene (Spitzboden) der Satteldächer (SD) unzulässig.

10.2.2 Im MU 1 und MU 2 sind nur Flachdächer (FD) mit einer Neigung von maximal 15° und Satteldächer (SD) mit einer Neigung von maximal 45° zulässig.

10.2.3 Im MU 1 dürfen Zwerchgiebel, die sich aus dem aufgehenden Mauerwerk entwickeln und die Wirkung von Dachgauben haben, die zulässige Traufhöhe bis zu max. 1,50 m überschreiten. Die Gesamtbreite darf dabei unter Einhaltung der Abstandsflächenvorschriften des § 6 BauO NRW 1/3 der Länge der betroffenen Gebäudeaußenwand nicht überschreiten.

10.2.4 Im MU 1 müssen die obersten Geschosse mit Flachdächern (FD), gegenüber den Außenwänden an allen vier Gebäudeseiten um mindestens 1,0 m zurückspringen; wobei eine Grundfläche von max. zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses nicht überschritten werden darf. Eine Unterbrechung des Zurückweichens durch ein untergeordnetes Gebäudeteil ist zulässig.

10.3 Werbeanlagen
Im Plangebiet sind Werbeanlagen ausschließlich innerhalb der überbaubaren Flächen an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen, Hinweiszeichen und Beschriftungen dürfen nur an der straßenseitigen Fassade in der Erdgeschosszone oder in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses angebracht werden. Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein.

Im Plangebiet sind als Werbeanlagen nicht zulässig:
- Lauf, Wechsel-, Blinklichtschaltungen,
- Projektoren und Monitore aller Art,
- Angestrahlte Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt und die Helligkeit verändert wird,
- Anlagen mit der Möglichkeit Motive zu wechseln (Wendeanlagen),
- Werbeplakate.

II. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Wasserschutzzonen
Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt in der geplanten Wasserschutzzone III a der Wassergewinnungsanlage "Hürth-Effelkreises" Verbot, Hinweiszeichen und Beschriftungen dürfen nur an der straßenseitigen Fassade in der Erdgeschosszone oder in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses angebracht werden. Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein.

Bodenmerkmal
Im Plangebiet verläuft die Trasse der römische Effel-Wasserleitung. Da die genaue Lage der Leitung im Plangebiet nicht bekannt ist, ist das Plangebiet in Ganze als Gebiet für vermutete Bodenmerkmal (§ 3 Abs. 1 S. 4 DSchG NRW) zu betrachten. Vor dem Abbruch und/oder Neuerrichtung baulicher Anlagen ist die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sicherzustellen. Bei Erdeingriffen wird auf die Meldepflicht und das Verhalten bei der Entdeckung von archäologischen Bodenfundem gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) hingewiesen.

III. Hinweise
Erdbeberzone
Das gesamte Bebauungsplangebiet liegt gemäß der Karte der Erdbeberzone und geologischen Untergrundklassen des Geologischen Dienstes NRW, 2006 in der Erdbeberzone 2, Untergrundklasse T.

Kampfmittel
Im Plangebiet des Bebauungsplanes kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bei Auffinden von Kampfmitteln (Bombenblindgänger, Munition o. ä.) während der Erdbauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.

Adressschutz
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fauna des Plangebietes, insbesondere zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind bei der Realisierung des Bauvorhabens die nach BNatSchG allgemein vorgeschriebenen Zeiträume zur Rodung und Baufeldräumung einzuhalten. Zum Schutz der Brutvögel in Gebüschen ist daher die Beseitigung der Vegetation auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu beschränken.

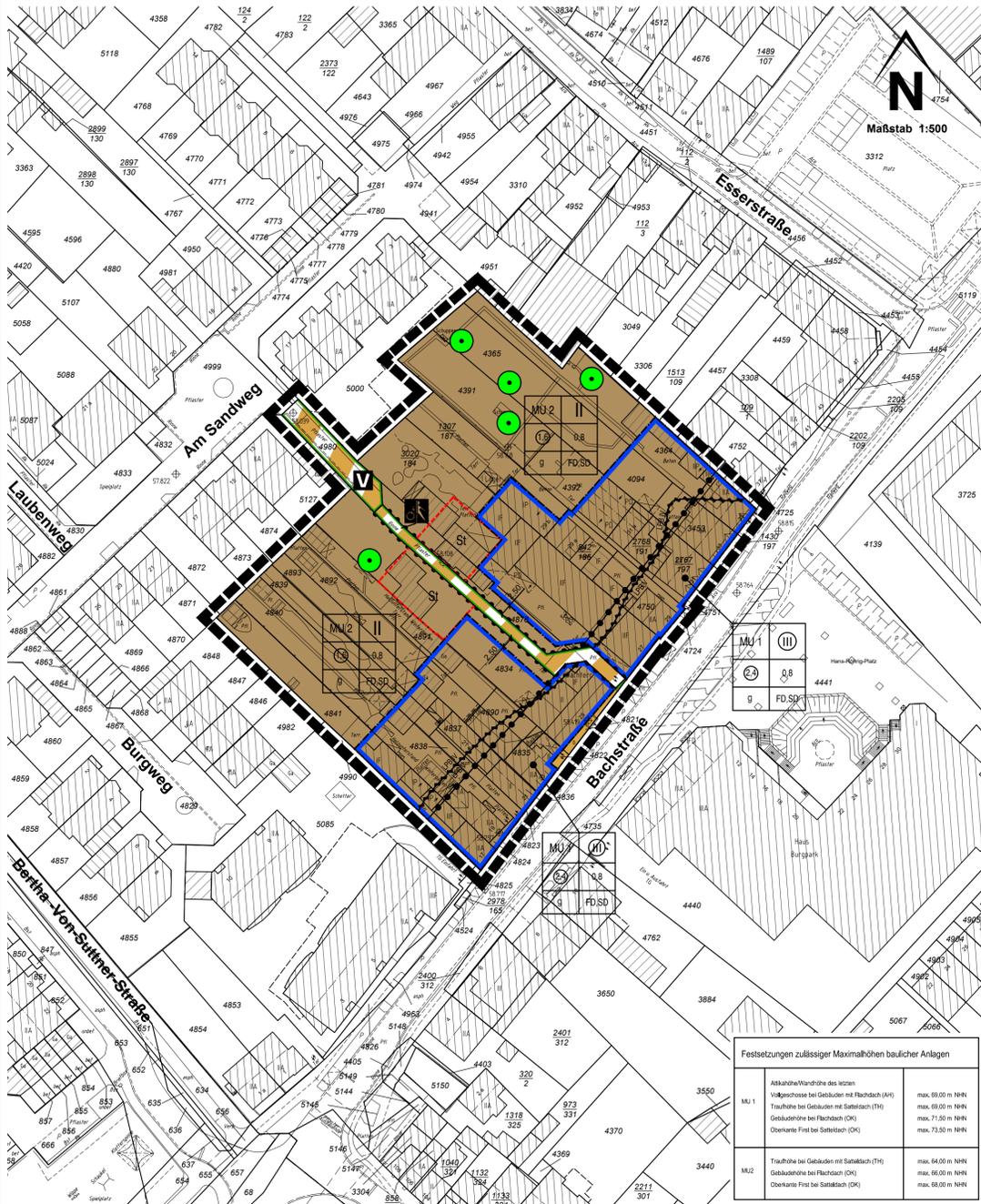


Table titled 'Festsetzungen zulässiger Maximalhöhen baulicher Anlagen'. It lists maximum heights for MU 1 and MU 2 for different roof types and building types.

Loschwasserversorgung
Die Loschwasserversorgung ist im Rahmen der Erschließungsplanung sicherzustellen.

Regenwasser/ Starkregenereignisse
Im Plangebiet können gemäß der Starkregenwirksamkeit für NRW des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) im Falle eines extremen Starkregens in Teilen Wasserhöhen von 0,1 – 0,5 m auftreten.

Boden
Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen ist.

Beim Ausbau der Böden, bei Trennung des Ober- und Unterbodens sowie der Boden-schichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sowie bei der Zwischenlagerung des Bodenmaterials ist die DIN 19731 zu beachten.

Es sind Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, zu treffen. Bei Auffälligkeiten im Rahmen von Erdarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises unverzüglich zu informieren. Auffälligkeiten können sein:

- Geruchliche und/ oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z. B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln.
• strukturelle Veränderungen des Bodens, z. B. durch die Einlagerung von Abfällen

Bergbau
Das Plangebiet liegt teilweise über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld Theodore. Der Planungsbereich ist von durch Sumpfungsmassnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlebergbau, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.

Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmassnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlebergbau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.

Bisheriges Planungsrecht
Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 221c wird der bisherige Bebauungsplan Nr. 221 „Esserstraße“, welcher am 20.03.1995 Rechtskraft erlangte, zum Teil überplant.

Sofern sich Hinweise auf das Vorkommen schützenswerter Arten nach § 44 BNatSchG ergeben, sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises geeignete Maßnahmen zum Schutz zu ergreifen.

Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Brutvögeln und Fledermäusen der Gebäude ist der Abbruch von Gebäuden möglichst im Zeitraum vom 01. November bis 28. Februar durchzuführen, zumindest aber in diesem Zeitraum zu beginnen. Bei abweichendem Zeitraum ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

Gebäude sind zeitnah vor einem möglichen Abbruch visuell, ggf. auch bioakustisch, auf eine Nutzung oder Eignung als Lebensstätte (Brutplatz, Fledermausquartier etc.) zu untersuchen.

Begrünungsaufbau für Tiefgaragen und Dächer
Der Begrünungsaufbau und die verwendeten Materialien und Substrate für die Tiefgaragendecken und Dachbegrünung der Festsetzungen 9.1 sind gemäß der von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. erlassenen "Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen", Ausgabe 2018, auszuführen.

Errichtung und Betrieb von Wärmeumpen
Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeumpen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises.

Haus technische, ortsfeste Anlagen
Auf den Leitflächen für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke), Lärderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz, LAI, vom 28.08.2013 wird hingewiesen. Für im Außenbereich der Grundstücke aufgestellte stationäre Geräte und Maschinen, wie z.B. Luft-Wärme-Pumpen, Klimaanlage, Kühlgeräte, Lüftungsanlagen und Mini-Blockheizkraftwerke oder ähnliche Anlagen, sind in Abhängigkeit des Schalleistungspegels der Geräte und Maschinen (Spalte 1) die in der Spalte 2 und 3 angegebenen Abstände zum nächsten benachbarten schutzbedürftigen Immissionsort (nach DIN 4109: Schlafzimmer, Wohnräume, Büros und Wohnküchen etc.) einzuhalten.

Öffentlichkeitsbeteiligung / Behördenbeteiligung
Der Vorentwurf hat entsprechend dem Beschluss des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth in der Sitzung am 21. November 2017 (BGBI. S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBI. 2023 Nr. 184) geändert worden ist, zur öffentlichen Unterrichtung ausliegen. Die Bürgeranhörung fand am 08.06.2021 statt. Die Beteiligung der Behörden fand mit Schreiben vom 11.05.2021 statt.

Öffentlichkeitsbeteiligung / Behördenbeteiligung
Der Vorentwurf hat entsprechend dem Beschluss des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth in der Sitzung am 21. November 2017 (BGBI. S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBI. 2023 Nr. 184) geändert worden ist, zur öffentlichen Unterrichtung ausliegen. Die Bürgeranhörung fand am 08.06.2021 statt. Die Beteiligung der Behörden fand mit Schreiben vom 11.05.2021 statt.

Öffentlichkeitsbeteiligung / Behördenbeteiligung
Der Vorentwurf hat entsprechend dem Beschluss des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth in der Sitzung am 21. November 2017 (BGBI. S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBI. 2023 Nr. 184) geändert worden ist, zur öffentlichen Unterrichtung ausliegen. Die Bürgeranhörung fand am 08.06.2021 statt. Die Beteiligung der Behörden fand mit Schreiben vom 11.05.2021 statt.

Öffentlichkeitsbeteiligung / Behördenbeteiligung
Der Vorentwurf hat entsprechend dem Beschluss des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth in der Sitzung am 21. November 2017 (BGBI. S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBI. 2023 Nr. 184) geändert worden ist, zur öffentlichen Unterrichtung ausliegen. Die Bürgeranhörung fand am 08.06.2021 statt. Die Beteiligung der Behörden fand mit Schreiben vom 11.05.2021 statt.

Öffentlichkeitsbeteiligung / Behördenbeteiligung
Der Vorentwurf hat entsprechend dem Beschluss des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth in der Sitzung am 21. November 2017 (BGBI. S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBI. 2023 Nr. 184) geändert worden ist, zur öffentlichen Unterrichtung ausliegen. Die Bürgeranhörung fand am 08.06.2021 statt. Die Beteiligung der Behörden fand mit Schreiben vom 11.05.2021 statt.

Öffentlichkeitsbeteiligung / Behördenbeteiligung
Der Vorentwurf hat entsprechend dem Beschluss des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth in der Sitzung am 21. November 2017 (BGBI. S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBI. 2023 Nr. 184) geändert worden ist, zur öffentlichen Unterrichtung ausliegen. Die Bürgeranhörung fand am 08.06.2021 statt. Die Beteiligung der Behörden fand mit Schreiben vom 11.05.2021 statt.

Öffentlichkeitsbeteiligung / Behördenbeteiligung
Der Vorentwurf hat entsprechend dem Beschluss des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth in der Sitzung am 21. November 2017 (BGBI. S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBI. 2023 Nr. 184) geändert worden ist, zur öffentlichen Unterrichtung ausliegen. Die Bürgeranhörung fand am 08.06.2021 statt. Die Beteiligung der Behörden fand mit Schreiben vom 11.05.2021 statt.

Öffentlichkeitsbeteiligung / Behördenbeteiligung
Der Vorentwurf hat entsprechend dem Beschluss des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth in der Sitzung am 21. November 2017 (BGBI. S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBI. 2023 Nr. 184) geändert worden ist, zur öffentlichen Unterrichtung ausliegen. Die Bürgeranhörung fand am 08.06.2021 statt. Die Beteiligung der Behörden fand mit Schreiben vom 11.05.2021 statt.

Official planning document header and table of contents. Includes 'Bebauungsplan Nr. 221c "Zur Laterne"', 'Ausfertigung', 'KARTENGRUNDLAGE', 'Art der baulichen Nutzung', 'Maß der baulichen Nutzung', 'Verkehrsflächen', 'PLANGRUNDLAGE', 'BESCHLUSS ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG', 'KATASTERNACHWEIS', 'ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG', 'GEOMETRISCHE FESTLEGUNG', 'ENTWURFSBEARBEITUNG', 'AUFSTELLUNGSBESCHLUSS', 'SATZUNGSBESCHLUSS', 'BESCHLUSS FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT', 'BEKANNTMACHUNG', and 'Öffentlichkeitsbeteiligung / Behördenbeteiligung'.